

# RECHTSVERORDNUNG

zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtgebiet Worms

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 18 Abs. 2, 3, 4, und 6 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 37) hat die Stadtverwaltung Worms als Untere Landespflegebehörde nach Anhörung der Ortsbeiräte von Herrnsheim, Rheindürkheim, Abenheim und Pfeddersheim und deren zustimmende Beschlußfassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

## § 1

1. Die nachfolgend näher bezeichneten, besonders schönen und einzeln stehenden Bäume, die in den Gemarkungen Herrnsheim, Rheindürkheim, Abenheim und Pfeddersheim nur noch selten vorhanden sind und daher als wertvolle Landschaftselemente eines besonderen Schutzes bedürfen, werden hiermit zu Naturdenkmälern bestimmt.
2. Die genaue Lage der Bäume ergibt sich aus den Bezeichnungen der Gemarkung, Parzellen und angegebenen Koordinaten im Gauß-Krüger-System.
  - a) Gemarkung Herrnsheim - Flur VI, Herrnsheimer Hauptstraße 7  
Stieleiche (*Quercus robur*) y: 51 706,50 x: 02 625,30  
Alter ca. 110 Jahre
  - b) Gemarkung Rheindürkheim - Flur IV Nr. 15/5 Das Kisselwert  
Stieleiche (*Quercus robur*) y: 54 326,20 x: 07 815,15  
Alter ca. 120-150 Jahre
  - c) Gemarkung Abenheim - Flur I, Wonnegastraße/Ostergasse  
Feldulme (*Ulmus mior*) y: 48 141,50 x: 04 800,10  
Alter ca. 120-150 Jahre  
- Flur VII Nr. 132  
Schwarzpappel (*Populus nigra*) y: 48 900,30 x: 03 885,70  
Alter ca. 200 Jahre
  - d) Gemarkung Pfeddersheim - Flur X Nr. 487  
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) y: 46 209,50 x: 99 281,50  
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) y: 46 209,50 x: 99 281,50  
Alter ca. 100 Jahre

3. Im übrigen ist die genaue Lage der Naturdenkmäler in der dieser Rechtsverordnung beigelegten Karten gekennzeichnet.

## § 2

Es ist verboten, die vorstehend bezeichneten Bäume zu beschädigen, zu zerstören oder sie, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Landespflegebehörde durch Entfernen von Ästen zu verändern oder zu fällen.

## § 3

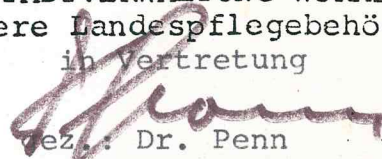
1. Ordnungswidrig gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
3. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

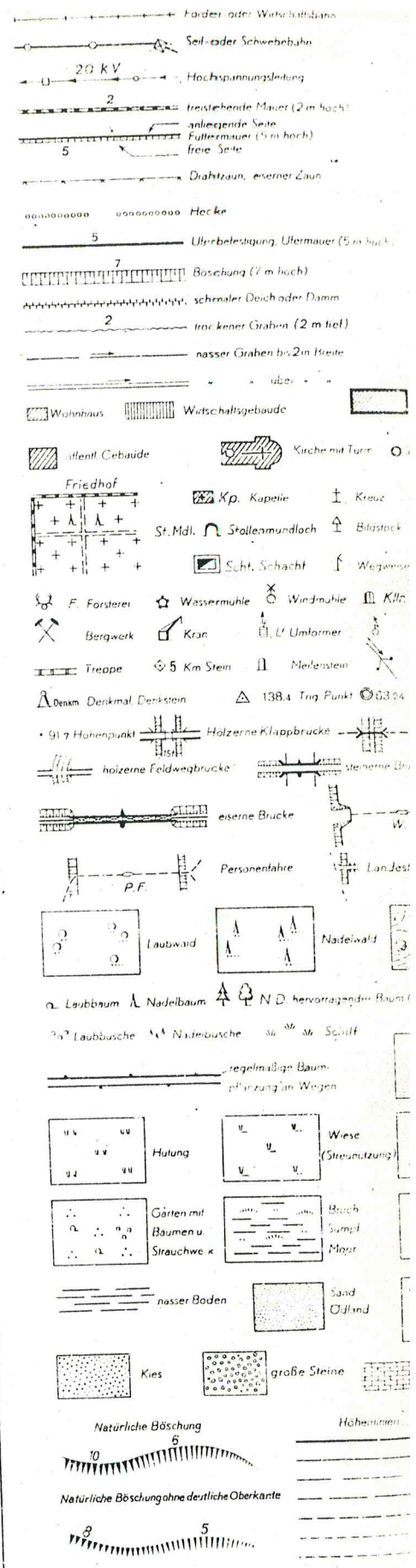
Worms, 9. April 1981

STADTVERWALTUNG WORMS  
Untere Landespflegebehörde  
in Vertretung



Bez. Dr. Penn  
Beigeordneter.





Herrnsheimer  
Hauptstr. 7